

AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 13. März 2009

Jahrgang 18 • Nr. 3/2009

Inhaltsverzeichnis

Seite 1–9	Stadtverordnetenversammlung aktuell
Seite 1	Beschluss der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 18.02.2009
Seite 1–9	Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2009, darunter:
Seite 1–4	Beschluss Nr. 05/80/2009 - Hauptsatzung der Stadt Strausberg
Seite 8	Beschluss Nr. 05/90/2009 – 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)
Seite 10–12	Bekanntmachungen der Stadt Strausberg
Seite 9–10	Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze
Seite 10–11	Ausbau Wriezener Straße
Seite 11	Sicherheitstechnische Überprüfung der Spielplätze Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale Immobilienangebote der Stadt Strausberg/Baulandflächen
Seite 12	Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen
Seite 12	Sonstige Bekanntmachungen
	Bekanntmachung des Landes Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ – Abschnitt Brandenburg-Nord der WINGAS GmbH & Co.KG in den Gemarkungen ... Hohenstein ...

Beschluss Nr. 05/77/2009 Wahl einer Schiedsperson

Frau Renate Simm, geb. am 15.05.1938 in Rosengarten, wh.: Max-Liebermann-Straße 04, 15344 Strausberg, wird zur Schiedsfrau für die Schiedsstelle 2 der Stadt Strausberg gewählt.
Frau Simm übernimmt gleichzeitig die Vertretung für den Schiedsstellenbereich 1.

Beschluss Nr. 05/78/2009 Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Bauen und Umwelt

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss Bauen und Umwelt wie folgt besetzt:

DIE LINKE

Herr Dieter Schäfer	Stellvertreter:	Herr Meinhard Tietz
Herr Hans-Jürgen Mader	Stellvertreter:	Herr Ronny Kühn
Herr Rudolf Patzer	Stellvertreter:	Frau Angelika Wieland
Herr Uwe Kunath	Stellvertreter:	Herr Bernd Sachse

OffeneFraktion

Herr Jürgen Schmitz	Stellvertreter:	Herr Thomas Frenzel
Herr Jens Knoblich	Stellvertreter:	Herr Sebastian Lemke

SPD

Herr Rüdiger Neuguth	Stellvertreter:	Herr Frank Langisch
Herr Gunnar Stirnat	Stellvertreter:	Frau Dr. Sibylle Bock

CDU

Herr Steffen Schuster	Stellvertreter:	Frau Evelyn Behlau
-----------------------	-----------------	--------------------

(Offene Fraktion - benannt durch CDU-Fraktion)

2. Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Jürgen Schmitz.

3. Der Beschluss Nr. 02/21/2008 vom 20.11.2008 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 05/79/2009 Änderung des Beschlusses Nr. 02/22/2008 vom 20.11.2008 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

Der Beschluss Nr. 02/22/2008 vom 20.11.2008 wird im Punkt 1 wie folgt geändert:
Als Stellvertreter für Herrn Lungwitz wird Herr Thomas Weiske benannt.

Beschluss Nr. 05/80/2009 Hauptsatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Strausberg.

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 05.03.2009

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende Hauptsatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile
- § 3 Wappen und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 6 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Beiräte und weitere Beauftragte
- § 8 Ehrenbuch
- § 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 10 Entscheidungsvorbehalte
- § 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Ortsbeirat
- § 14 Rechte des Ortsbeirates
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 19 Inkrafttreten

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschluss der 4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2009

Beschluss Nr. 04/14/2009 Neuorganisation der Anliegerpflichten bei der Laubentsorgung

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung wie folgt zu verfahren: Zur Unterstützung der Anliegerpflichten bei der Laubentsorgung von Anfang Oktober bis Ende Dezember ist jeweils 14-tägig eine Entsorgungstour durchzuführen. Dazu ist die Entsorgung von ca. 20.000 Laubsäcken sicherzustellen. Die erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 40.000 € sind in den Haushalt 2009 einzustellen.

Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 05.03.2009

Beschluss Nr. 05/75/2009 Namensgebung der 1. Grundschule

Mit Wirkung vom 01.08.2009 wird der 1. Grundschule Strausberg der Name **Grundschule am Wäldchen** verliehen.

Beschluss Nr. 05/76/2009 Wahl einer Schiedsperson

Herr Karl-Heinz Bleibaum, geb. am 12.10.1932 in Berlin, wh.: Kastanienallee 37, 15344 Strausberg, wird zum Schiedsmann für die Schiedsstelle 1 der Stadt Strausberg gewählt.
Herr Bleibaum übernimmt gleichzeitig die Vertretung für den Schiedsstellenbereich 2.

§ 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 18, 27 BbgKVerf)

- (1) Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“. Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (2) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg und Hohenstein.
- (3) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle und Torfhaus sind Wohnplätze in der Stadt Strausberg.

§ 3 Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreieberg (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.
- (3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Namen und Stadtwappen der Stadt. Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen (§§ 13, 36 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Stadtverwaltung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.
- (3) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.

§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig Aufgaben der sozialen Integration von Behinderten, Senioren und Ausländern wahrnimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 1 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder seine Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die

Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 7 Beiräte und weitere Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Bürgermeisters benennt die Stadt Strausberg
1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
 2. einen Sportbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Sportler der Stadt
 3. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
 4. einen Agendabeirat zur Durchsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt mit den Arbeitsgruppen
 - Bauen und Umwelt
 - Wirtschaft und Tourismus
 - Jugend, Bildung und Soziales.
- (2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 7 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg sein sollen, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (7) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäftslage erfordert, zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Beiräte haben ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (8) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)

Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 25.000 €.

§ 10 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und

§ 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Auskunft erstreckt sich
1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (3) Jede Änderung der gemäß Abs. 1 und 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Vorsitzenden allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Neuen Strausberger Zeitung“ unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“.

§ 12 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.
- (2) Auf Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3, Satz 1 BbgKVerf) berufen werden.

§ 13 Ortsbeirat (§§ 45 bis 48 BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

§ 14 Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,
 3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Dem Ortsbeirat werden nach Maßgabe des Haushalts jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt.

§ 15 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über
- a) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 - b) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. 1 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

- (3) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 17 Bekanntmachungen (BekanntmV, § 36 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg. Das Amtsblatt ist Bestandteil der „Neuen Strausberger Zeitung“. Die sonstigen Schriftstücke der Stadt, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (4) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/ Ecke Garziner Straße, bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.
- (7) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens 4 (vier) volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Strausberg
- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
 - Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
 - Am Annatal 62
 - im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
 - auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
 - im Ortsteil Hohenstein Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße
- bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für die Sitzung des Hauptausschusses gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.
- (8) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen sowie Hinweise zu Stellenausschreibungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo).
- (9) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Strausberg unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“ zugänglich gemacht.
- (10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen

konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (11) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18 Aufwendersatz und Aufwenderschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)

Den Aufwendersatz und die Aufwenderschädigung regelt die Aufwenderschädigungssatzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 22.01.2004 (Beschluss-Nr.: 03/40/2004), die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.03.2005 (Beschluss-Nr.: 16/180/2005) und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.09.2006 (Beschluss-Nr.: 32/346/2006) außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Beiräte in der Stadt Strausberg vom 01.02.2007 tritt außer Kraft.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, den 06.03.2009 gez. Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister

Beschluss Nr. 05/81/2009

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 05.03.2009

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202,207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 05.03.2009 die folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Konstituierende Sitzung
- § 3 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 5 Fraktionen
- § 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 9 Zuhörer
- § 10 Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen /Beteiligung von Betroffenen / Aktuelle Stunde
- § 11 Sitzungsleitung und -ablauf
- § 12 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
- § 13 Redoerdnung
- § 14 Geschäftsordnungsanträge
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Niederschriften
- § 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 19 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeirat
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2 Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung der ersten Sitzung (spätestens am 30. Tag nach der Wahl) erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung. Die Eröffnung und Leitung der Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Unter seiner Leitung wird der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende) gewählt.

- (2) Der Vorsitzende übernimmt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die weitere Sitzungsleitung der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Durch den Vorsitzenden erfolgt die Wahl seiner zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden gemäß § 40 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten, die weiteren Stadtverordneten, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung der sachkundigen Einwohner erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Strausberg zu erfüllen.“

- (6) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden neben dem Hauptausschuss folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
2. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
3. Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
4. Werksausschuss des Eigenbetriebes „Kommunal-Service Strausberg“
5. Werksausschuss des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“

- (7) Die Aufgaben der Fachausschüsse sind in Anlage I geregelt.

- (8) Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung des Hauptausschusses der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch einen Stadtverordnetenbeschluss festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele stimmberechtigte sachkundige Einwohner, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein dürfen, in die Fachausschüsse benannt werden sollen.

- (9) Für jedes Mitglied des Hauptausschusses und der Fachausschüsse ist ein Vertreter zu bestimmen. Vertreter können sich gegenseitig vertreten.

§ 3 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Das Präsidium berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben und unterstützt ihn insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Dazu bilden sie zusammen mit dem Bürgermeister das ständige Tagungspräsidium.

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Fragen und Anträge zu stellen, sind diese in schriftlicher Form mit einer kurzen Begründung versehen dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Für die Frist findet § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 5 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadtverordneten bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Fraktionsbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beratung von Angelegenheiten, die in der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, hat in geschlossener Fraktionssitzung zu erfolgen.

§ 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein.

- Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel alle zwei Monate donnerstags ab 17.00 Uhr durchgeführt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Die vereinfachte Einberufung einer Stadtverordnetenversammlung ist schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes und gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Anträge, bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.
- (2) Alle Anfragen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein und sind vom Bürgermeister in der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Der Antragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung zu beantworten.
- (4) Mit Einverständnis des Fragestellers wird die Anfrage schriftlich bis zur nächsten öffentlichen Sitzung beantwortet.
- (5) In der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Einwohnerfragestunde von maximal 60 Minuten durchgeführt. Ausgenommen davon sind Stadtverordnetenversammlungen, die gemäß der Geschäftsordnung mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden. Näheres regelt die „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige anhören. Die Anhörung ist zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.
- (7) Auf Antrag einer Fraktion führt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Problemen eine Aktuelle Stunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

§ 7 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zu den von der Stadtverordnetenversammlung im Terminplan für das jeweilige Kalenderjahr bestimmten Tag beim Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Strausberg eingereicht wurden. In Ausnahmefällen können Beratungsgegenstände bis einen Tag vor dem im Terminplan für das Kalenderjahr festgelegten Tag der Abstimmung zur Tagesordnung eingereicht werden. Die Vorlagen müssen zu den zuvor benannten Terminen schriftlich vorliegen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 2 benannten Fristen sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Bürgermeister entscheiden, einen Antrag zur Tagesordnung auf die nächstfolgende Sitzung zu verlegen, wenn dies aufgrund einer Vielzahl bereits vorliegender Anträge oder im Interesse eines sinnvollen Ablaufs der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist. Er hat diese Entscheidung und deren Begründung dem Einreicher unverzüglich und den Stadtverordneten zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese auf Antrag erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (Dringlichkeit). Eine Angelegenheit ist dann dringlich, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne das Nachteile entstehen würden, die nicht wieder rückgängig zu machen sind. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und über die begründete Erweiterung ist zu beschließen.

§ 8 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 9 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

§ 10 Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen / Beteiligung von Betroffenen / Aktuelle Stunde (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Stadtverordneten oder der Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich zwei Tage vor der Sitzung bis spätestens 08.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.

§ 11 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- (3) Für bestimmte Angelegenheiten ist im Einzelfall die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
- (4) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster und zweiter Vertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende gibt die Leitung ab, wenn er zur Sache sprechen will. Bei länger andauernden Sitzungen kann der Vorsitzende vorübergehend die Leitung dem Vertreter übergeben.
- (5) Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (6) In der Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Stadtverordnete und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis auffordern, dies zu unterlassen. Bei fortgesetzter Störung kann er einzelne Zuhörer oder Gruppen von Zuhörern aus dem Raum weisen. Gegebenenfalls kann er die Räumung des Sitzungssaales veranlassen.
- (7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung,
 - Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - Feststellung der Tagesordnung,
 - Bericht des Bürgermeisters,
 - Einwohnerfragestunde,
 - Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - Schließung der Sitzung.
- (8) Abweichungen von dieser Reihenfolge werden mit der Tagesordnung bzw. im Verlauf der Sitzung durch die Stadtverordneten beschlossen.
- (9) Der Bericht des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten spätestens am 3. (dritten) Kalendertag vor der Sitzung in schriftlicher Kurzfassung zu übergeben (Thesen, Zahlenangaben). Der Bürgermeister soll in seinem mündlichen Bericht nur Schwerpunkte behandeln und eine Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (10) Zu einer Erklärung erteilt der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort. Erklärungen sind unter Angabe des Sachverhaltes vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden anzumelden. Erklärungen können von Stadtverordneten oder von Fraktionen abgegeben werden.
- (11) Die Teilnahme der Fachbereichsleiter und Fachgruppenleiter am nichtöffentlichen Teil zur Auskunftserteilung wird im Einzelfall bei der Erstellung der Tagesordnung festgelegt. Die Teilnahme des Personalrates regelt das Landespersonalvertretungsrecht.

§ 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Jede Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 13 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Rederecht im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung haben:
 - die Stadtverordneten
 - der Bürgermeister
 - die Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter im Auftrag des Bürgermeisters zur Klärung von Sachverhalten
 - der Vorsitzende des Ortsbeirates bzw. dessen Stellvertreter
 - Sachverständige und Einwohner, für die Rederecht beschlossen wurde
 - Einwohner zur Stellung von Fragen in der Einwohnerfragestunde.
- (5) Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge berichterstattenden und antragstellenden Personen das Wort erteilen.
- (6) In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat sich jeder Sprecher bei seiner Rede zu erheben und das Mikrofon zu benutzen.
- (7) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Redner.
- (8) Ein Stadtverordneter soll zu dem gleichen Beratungsgegenstand nur einmal sprechen.
- (9) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum gleichen Sachverhalt nicht wieder erteilen.
- (10) Zu jedem Beratungsgegenstand soll die Dauer des Redebeitrags je Wortmeldung der Fraktion 10 Minuten und einzelner Stadtverordneter 5 Minuten nicht überschreiten. Überschreitet ein Redner die Redezeit, entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort. Über Abweichungen von dieser Redezeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (11) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller abschließend das Wort erhalten. Danach wird abgestimmt.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Aufheben beider Hände.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen keiner Begründung. Über sie ist unverzüglich abzustimmen. Sie haben Vorrang, müssen vor Sachanträgen erledigt werden und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.

Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Abschluss der Rednerliste
- c) Unterbrechung bzw. Vertagung
- d) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung
- e) Ausschluss der Öffentlichkeit
- f) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Verweisung an den Einreicher
- h) Verweisung in einen Ausschuss
- i) Anhörung von Personen
- j) Ende der Aussprache und Abstimmung
- k) Wiederholung einer Abstimmung
- l) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

- (4) Ein Antrag auf Beendigung der Rednerliste bzw. Beendigung der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen. Die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen hat er noch zuzulassen.

§ 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmhaltung“ zu antworten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigefügt.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 16 Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus drei Stadtverordneten bestehende Wahlkommission zu bilden.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden für ihre Tätigkeit berufen. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterschreiben.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit den Unterlagen zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 19 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 - 46 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes der Kommunalverfassung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird oder sich diese eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Abs.2 BbgKVerf entsprechend.
- (3) Den Stadtverordneten ist auf Anfrage von der Einladung und der Tagesordnung der Fachausschüsse durch den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Kenntnis zu geben.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse sind deren Mitgliedern zu übersenden.
- (5) Die Stadtverordneten können die bestätigten Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse beim Sitzungsdienst einsehen und diese auf Anforderung erhalten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.01.2004 (Beschluss-Nr. 03/41/2004) außer Kraft.

Strausberg, den 06.03.2009 gez. Stark
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 zu § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Stadt Strausberg

Aufgabenbereiche der ständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

1. Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die Ausschüsse beraten die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches und stimmen sich bei übergreifenden Problemen mit den betreffenden Ausschüssen ab.
- (2) Die Ausschüsse beraten die von den zuständigen Fachbereichen vorbereiteten Beschlussvorlagen und geben Empfehlungen zu deren Veränderungen und/oder zur

- Beschlussfassung im Plenum der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Hauptausschuss.
- (3) Die Ausschüsse empfehlen den zuständigen Fachbereichen die Vorbereitung von Entscheidungen für das Plenum der Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss. Im Ausnahmefall bereiten sie selbst solche Entscheidungen vor.
- (4) Die Ausschüsse kontrollieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und arbeiten dabei mit den jeweiligen Fachbereichen zusammen.
- (5) Die Ausschüsse beraten Satzungen, Verordnungen und Verträge in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Haushaltspläne der zuständigen Fachbereiche und die Verwendung der Haushaltsmittel und geben Empfehlungen zur Beschlussfassung.

2. Die Ausschüsse beraten im Einzelnen zu folgenden Aufgabenbereichen: Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

- (1) Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung
- (2) Haushaltsplan und Haushaltssatzung
- (3) Haushaltsnachtragssatzung
- (4) Haushaltskonsolidierungskonzept
- (5) Jahresrechnung und Entlastung des/der Bürgermeisters/in
- (6) Prüfberichte, einschließlich der Eigenbetriebe
- (7) Aufnahme von Krediten
- (8) Über- und außerplanmäßige Mittel über 25.000,00 €
- (9) Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten für Dritte
- (10) Öffentliche Abgaben und Entgelte
- (11) Vergabe von Kommunalvermögen
- (12) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung, die mit finanziellen Konsequenzen bzw. mit Konsequenzen für die örtliche Wirtschaft verbunden sind
- (13) Entwicklung der kommunalen Wirtschaft und Infrastruktur
- (14) Wirtschaftsförderung
- (15) Tourismus
- (16) Entwicklung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
- (17) Mitwirkung der Stadt Strausberg im Wasserverband Strausberg-Erkner
- (18) Konzessionsverträge
- (19) Lokale Agenda

Ausschuss für Bauen und Umwelt/Verkehr

- (1) Stadtentwicklung und Stadtmarketing, sektorale Entwicklungskonzeptionen und Rahmenpläne und Marketing für die Gesamtstadt sowie Lokale Agenda 21
- (2) Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, Bebauungsplanung und Grünordnungsplanung
- (3) Verkehrsplanung, Konzeptionen und Ausführung einschließlich Lärminderungsplanung, Umweltverträglichkeitsplanung und landschaftspflegerische Begleitplanung
- (4) Erneuerung der Strausberger Altstadt und Weiterentwicklung von Siedlungen des komplexen Wohnungsbaus, Vergabe von Fördermitteln für kleinteilige Maßnahmen
- (5) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in besonderen Fällen, die z.B. mit tiefgreifenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind
- (6) Wohnungsbauförderung und andere wohnungspolitische Angelegenheiten
- (7) Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge
- (8) öffentliche Grünflächen, Entwicklung des Stadtwaldes und Regelung der Jagd im Stadtwald sowie Kleingartenwesen
- (9) Gewässerschutz sowie Entwicklung stehender und fließender Gewässer
- (10) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes und des Waldes
- (11) öffentliche Hochbaumaßnahmen
- (12) Beurteilung von Konzepten bei Grundstücksvergaben
- (13) Architektur- und Städtebauwettbewerbe
- (14) Standortplanung für öffentliche Vorhaben
- (15) Denkmalschutz

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

- (1) Freiwillige und Pflichtaufgaben im schulischen Bereich
- (2) Städtepartnerschaften
- (3) Pläne bzw. Leitlinien der Kulturentwicklung, der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen Tätigkeit und der Sportbetriebe, einschließlich von Vorgaben zur Gestaltung von Stadtfesten
- (4) Planung, Bau, Ausbau, Erhalt und Betreibung von Kultur-, Kinder-, Jugend-, Sport- und Sozialeinrichtungen
- (5) Tarife und Eintrittspreise für Kultur-, Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen sowie Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Horte
- (6) Belegung, Arbeit und Entwicklung kommunaler Kindertagesstätten
- (7) Übergabe kultureller, sozialer, jugendpolitischer, sportlicher und freizeitbezogener Einrichtungen an freie Träger
- (8) Benennungen und Umbenennungen von Straßen, Plätzen und Einrichtungen der Stadt Strausberg
- (9) Betreuung sozial schwacher und obdachloser Einwohner
- (10) Denkmalschutz und Denkmalpflege
- (11) Vergabe von Fördermitteln zur Unterstützung von Kultur-, Jugend-, Sport-, sozialen und Bürgervereinen sowie an Initiativen auf den diesbezüglichen Gebieten aus dem Stadthaushalt
- (12) Nutzungskonzeptionen, -richtlinien und Belegungspläne für kulturelle, jugendpolitische, sportliche und soziale Einrichtungen sowie für Stätten der Freizeitgestaltung
- (13) Unterstützung von Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der kulturellen, kinder- und jugendpolitischen, sportlichen und sozialen Tätigkeit
- (14) Familien-, Senioren- und Behinderteninteressen
- (15) Künstlerische Wettbewerbe, diesbezüglich Gutachten und Aufträge für Kunstwerke
- (16) Ehrungen entsprechend der Ehrensatzung

Werksausschüsse

Die Ausschüsse übernehmen die Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebsatzung der Eigenbetriebe „Kommunal-Service Strausberg“ (KSS) sowie „Stadtforst Strausberg“.

Beschluss Nr. 05/82/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 21000.94000**

Die unter der Haushaltsstelle 21000.94000 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Sanierung der Vorstadt-Grundschule, 10. Bauabschnitt“ im Wert von 760.000 Euro soll begonnen werden.

Beschluss Nr. 05/83/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 46400.94000**

Die unter der Haushaltsstelle 46400.94000 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Sanierung Kita Juri Gagarin“ im Wert von 140.000 Euro soll begonnen werden.

Beschluss Nr. 05/84/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 32000.94000**

1. Die unter der Haushaltsstelle 32000.94000 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Ausbau Verbindungsbau Heimatmuseum“ im Wert von bis zu 52.000 Euro soll begonnen werden.
2. Über die anfallenden Kosten der Baumaßnahme ist ständig in den Fachausschüssen zu informieren.

Beschluss Nr. 05/85/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 46400.94400**

Die unter der Haushaltsstelle 46400.94400 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Sanitäreinheiten Kita Käthe Kollwitz“ im Wert von 125.000 Euro soll begonnen werden.

Beschluss Nr. 05/86/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 46400.94840**

1. Die unter der Haushaltsstelle 46400.94840 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Sanierung Kita Kinderland“ im Wert von bis zu 680.000 Euro soll begonnen werden.
2. Über die anfallenden Kosten der Baumaßnahme ist ständig in den Fachausschüssen zu informieren.
3. Der Beschluss wird vorbehaltlich der Empfehlung der Fachausschüsse gefasst.

Beschluss Nr. 05/87/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 63000.941128**

Die unter der Haushaltsstelle 63000.941128 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Wriezener Straße“ im Wert von 830.000 Euro soll begonnen werden.

Beschluss Nr. 05/88/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Haushaltsstelle 67000.94410**

Die unter der Haushaltsstelle 67000.94410 im Haushaltsplanentwurf 2009 enthaltene Baumaßnahme „Straßenbeleuchtung, Planung/Bau zwischen Kreisverkehr Nord und Kreisverkehr Flugplatzstraße, Prötzeler Chaussee“ im Wert von 80.000 Euro soll begonnen werden.

Beschluss Nr. 05/89/2009**Freigabe von Haushaltsmitteln vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2009 - Bezuschussung der Mittagessenversorgung in Schulen und Kindertagesstätten**

Der Beschluss Nr. 03/44/2009 vom 08.01.2009 ist ab 06.03.2009 umzusetzen.

Beschluss Nr. 05/90/2009**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährleistung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährleistung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 05.03.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg auf ihrer Sitzung am 05.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und beträgt für

- den Stadtbrandmeister:	100 %
- den stellvertretenden Stadtbrandmeister:	80 %
- den Zugführer:	40 %
- den Jugendfeuerwehrwart:	60 %

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den jeweiligen Funktionen voraus.

2. § 2 Abs. 5 wird angefügt:

Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten bei angeordneten Maßnahmen oder auf Anforderung des Veranstalters (z.B. Absicherung von Veranstaltungen, Brandsicherheitswachen) sind an jede teilnehmende Einsatzkraft 15,00 Euro pro Einsatzstunde zu zahlen.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Strausberg, den 06.03.2009

gez. Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister

Beschluss Nr. 05/91/2009**Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg**

Der Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt

Beschluss Nr. 05/92/2009**1. Erwerb von Vermögen gemäß § 78 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007
2. Verkauf eines kommunalen Grundstückes
3. Aufhebung des Absatzes 1 des Beschlusses Nr.: 35/431/2007 vom 01.02.2007**

1. Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, den Erwerb des hälftigen Miteigentumsanteils am Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 232, Georg-Kurtze-Straße (Gartenland), Flur 18, Flurstück 493 in Größe von 420 m², vorzubereiten und abzuschließen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Verkauf des Grundstückes in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 232, Georg-Kurtze-Straße (Gartenland), Flur 18, Flurstück 493 in Größe von 220 m² vorzubereiten und abzuschließen.
3. Der Beschluss Nr. 35/431/2007 vom 01.02.2007 Absatz 1 wird aufgehoben.

Beschluss Nr. 05/93/2009**Bebauungsplan Nr. 44/09 „Wohngebiet am Stadtwald - Nord“, Aufstellungsbeschluss**

1. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 44/09 „Wohngebiet Stadtwald - Nord“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
2. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch die westliche Grenze des Flurstücks 78 innerhalb der Verkehrsfläche der Ernst-Thälmann-Straße und im Norden durch die Grenze zum Flurstück 26/3.
Im Westen reicht das Plangebiet bis zur Mitte des Flurstücks 319 der Strausberger Eisenbahn, im Süden bis zur Grenze zum Flurstück 200. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Strausberg 27/3 in Gänze, die Flurstücke 90, 93 und 319 in Teilen.
3. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes.
4. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

II. Genehmigung des Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 26.01.2009

Der Genehmigungsbescheid vom 16.02.2009 hat folgenden Wortlaut:

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 26.01.2009.

Gemäß dem o. g. Vertrag wird das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2081 (18 m²) in die Stadt Strausberg eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes wird zum 01.04.2009 wirksam.

Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderung des Gemeindegebietes und das Datum des Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland veröffentlicht.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 6 BbgKVerf liegen vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg haben den Gebietsänderungsvertrag gem. § 6 Abs. 4 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

Da das betroffene Gebiet unbewohnt ist, war eine Anhörung der Bürger gem. § 9 Abs. 8 BbgKVerf nicht erforderlich.

Gründe, die bei der Änderung der gemeinsamen Gemeindegrenze dem öffentlichen Wohl entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. G. Schmidt Siegel

III. Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen vom 26.01.2009

Der Gebietsänderungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen

Die Stadt Strausberg, vertreten durch den Bürgermeister Hans Peter Thierfeld, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, vertreten durch den Bürgermeister Olaf Borchardt, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) können aneinander grenzende Gemeinden ihre Gemeindegrenzen freiwillig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ändern.

§ 1 Neuordnung von Gebieten

Die Stadt Strausberg und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vereinbaren gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf folgende Änderungen des Gemeindegebietes: Das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2081 (18 qm) wird in die Stadt Strausberg eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Strausberg, das nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet umfasst, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf dieses Gebiet von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf begründet wurden, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörte. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Kosten dieser Gebietsänderung werden hälftig geteilt.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Stadt Strausberg.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung zum 01. April 2009 erfolgen soll. Der Vertrag für die Änderung von Gemeindegrenzen vom 03. Juli 2008/14. Juli 2008 wird aufgehoben.

Diese Vereinbarung besteht in 5 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Strausberg, die Ausfertigung 2 die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die Ausfertigung 3 der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland und die Ausfertigung 5 das Grundbuchamt beim Amtsgericht Strausberg.

Strausberg, den 08. 01. 2009

gez. Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister der Stadt Strausberg

gez. Elke Stadeler
Kämmerin der Stadt Strausberg

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, den 26. Januar 2009

gez. Olaf Borchardt
Bürgermeister der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf

gez. Rainer Lange
Hauptamtsleiter der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf

Ausbau Wriezener Straße

Die Stadt Strausberg plant in den Jahren 2009/2010 den Ausbau der Wriezener Straße. Die Realisierung des 1. Bauabschnitts erfolgt bei entsprechender Witterung ab 01.04.2009.

Insgesamt ist der 1. Bauabschnitt von der Straße an der Stadtmauer bis zum Rütgendamm im Zeitraum vom 01.04.09 - 11.12.09 geplant.

Für den Ausbau sind umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich.

Während der Bauzeit wird der Verkehr aus Richtung Straße An der Stadtmauer/Große Straße in Richtung Kreisverkehr Nord im Einrichtungsverkehr durch den Baubereich geführt, während der Gegenverkehr über die Philipp-Müller-Straße umgeleitet wird (siehe beigefügten Plan).

Die Führung der Fußgänger erfolgt zwischen Baufeld und vorhandener Bebauung auf einem separaten Gehweg. Die Erreichbarkeit der Anwohner, Gewerbetreibenden, Rettungsdienste und Entsorger bleibt während der Baumaßnahme gewährleistet. Darüber hinaus wird die Erreichbarkeit der Festwiese am Straussee, des Wohnheims der Bundeswehr, des OSZ, der Polizei und der Energie-Arena für den öffentlichen Verkehr abgesichert.

Der zuständige Baubetrieb führt vor und während des geplanten Bauvorhabens zusätzlich aktuelle Abstimmungen mit allen Anliegern, um seinen Bauablauf den entsprechenden Erfordernissen anzupassen.

Die Verkehrsführung für den ersten Bauabschnitt ist im Internet unter www.stadt-strausberg.de in der Rubrik Aktuelles veröffentlicht, so dass alle Bürger die Möglichkeit haben, sich mit der geplanten Verkehrsführung vertraut zu machen.

Für Fragen steht Frau Andrea Berg unter der Tel.-Nr. 03341/ 38 13 57 oder über E-Mail andrea.berg@stadt-strausberg.de gern zur Verfügung.

Bau Wriezener Straße, 1.BA



**Immobilienangebote der Stadt Strausberg
Baulandflächen**

Klosterdorfer Chaussee, Flur 3, Flurstück 937 **Größe:** 515 m²
Lage: nördliche Wohnlage
Nutzung: bebaubar mit einem Einfamilienhaus in zweiter Reihe.
 ca. 90 m² Grundfläche, Erdgeschoss plus ausgebautes Dachgeschoss
Kaufpreis: 29.000 €

Böttner Straße 17, Flur 4, Flurstück 3/87, Größe 776 m²
Lage: Gladowshöhe (mit Kleinhaus bebaut – Abriss)
Nutzung: mit EFH bebaubar
Kaufpreis: 18.000 €

Uhlandstraße Flur 12, Flurstück 2893 (Teilfläche 1) ca. 500 m²
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit EFH bebaubar
Kaufpreis: 17.000 €

Uhlandstraße Flur 12, Flurstück 2893 (Teilfläche 2) ca. 500 m²
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit EFH bebaubar
Kaufpreis: 17.000 €

Bruno-Bürgel-Straße Flur 12, Flurstück 2897 (Parzelle 8) **Größe:** 434 m²
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit einem EFH bebaubar
Kaufpreis: 20.000 €

Bruno-Bürgel-Straße Flur 12, Flurstück 2894 (Parzelle 10) **Größe:** 443 m²
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Uhlandstr. (Miteigentumsanteil)
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit einem EFH bebaubar
Kaufpreis: 23.000 €

Bruno-Bürgel-Straße Flur 12, Flurstück 2895 (Parzelle 11) **Größe:** 548 m²
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von Uhlandstr. (Miteigentumsanteil)
Lage: Wohngebiet "Dichterviertel" Waldrand, Seenähe, gute Stadtlage
Nutzung: mit einem EFH bebaubar
Kaufpreis: 25.000 €

Waldemarstraße Flur 9, Flurstück 180/2 (Teilfläche 2) **Größe:** ca. 650 m²,
 davon ca. 200 m² Zufahrt
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von der Waldemarstraße (Miteigentum)
Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe
Kaufpreis: 17.000 €

Waldemarstraße Flur 9, Flurstück 181/2 (Teilfläche 3) **Größe:** ca. 800 m²,
 davon ca. 200 m² Zufahrt
 Erschließung über gemeinsame Zufahrt von der Waldemarstraße (Miteigentum)
Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe
Kaufpreis: 29.000 €

Wesendahler Straße 30 Flur 2, Flurstück 416 u.97 (Teilfläche) **Größe:** ca. 500 m²
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe" (bebaut mit Bungalow)
Nutzung: Wohnbebauung zulässig
Kaufpreis: 30.000 €

Gielsdorfer Straße 12 Flur 2, Flurstück 398 **Größe:** 915 m²
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: mit Einfamilienhaus ca. 100 m² Grundfläche bebaubar

Hennickendorfer Chaussee 3 Flur 11, Flurstück 125 der **Größe:** 712 m²
 bebaut mit einem Wohngebäude, schlechter Gebäudezustand
Kaufpreis: 16.000 €

Eschenstraße 24 Flur 3, Flurstück 109 **Größe:** 701 m²
Lage: Strausberg Gartenstadt
Nutzung: bebaut mit einem Bungalow. Wohnbebauung zulässig
Kaufpreis: 35.000 €

Grundstücke im Gewerbepark Nord

Lage: Stadt Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland
Nutzungen: Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.
Grundstücksgröße: Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.
Kaufpreis: 20,00 €/m² (Abschläge vom Kaufpreis von ca. 4 €/m² möglich)

Ihre Ansprechpartnerin ist:
 Frau Gretel Werner, Tel. (03341) 38 11 50, Fax (033441) 38 14 44,
 E-Mail: gretel.werner@stadt-strausberg.de

Angebote sind einzureichen bei der
 Stadtverwaltung Strausberg
 Der Bürgermeister
 Hegermühlenstraße 58
 15344 Strausberg

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Sicherheitstechnische Überprüfung der Spielplätze

In den nächsten Tagen und Wochen beginnt die Vorbereitung der öffentlichen Spielplätze auf die Saison 2009. Die Stadt Strausberg verfügt derzeit über zwanzig öffentliche Spielplätze.

In Vorbereitung der Jahreshauptuntersuchung im März wird in den nächsten Tagen der Spielplatz Fichteplatz gesperrt. Im Zusammenhang mit der regelmäßigen Wartung wurde festgestellt, dass einige Standpfosten nicht mehr sicher sind. Aus Sicherheitsgründen werden die Pfosten ausgewechselt. Eine direkte Gefahr besteht derzeit noch nicht.

Unabhängig davon werden die öffentlichen Spielplätze in einem regelmäßigen Turnus durch eine Fachfirma für Spielplatzbau aus Rehfeld kontrolliert und gewartet. Kleinere Reparaturen sowie das Austauschen von Verschleißteilen erfolgen sofort. Größere Reparaturen werden gesondert beauftragt.

Im Haushalt der Stadt Strausberg sind dafür jährlich 30,0 T€ eingeplant.

Die Reinigung und Pflege der zu den Spielplätzen gehörigen Grünflächen obliegt dem Kommunal-Service Strausberg.

Wir möchten alle Bürger in diesem Zusammenhang bitten, festgestellte Schäden oder Mängel bei der Stadtverwaltung Strausberg, Frau Dietrich, Tel: 381354, zu melden.

Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale

Die nächste Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf dem Waldfriedhof Strausberg findet am Freitag, dem 17.04.2009, ab 09.00 Uhr statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf unserem Friedhof innehaben, können gern dieser Überprüfung beiwohnen.

Jeder Grabstellennutzer hat die Möglichkeit, diese Überprüfung vor dem angesetzten Termin selbst durchzuführen und Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen. Die Sachbearbeiterin für Friedhofswesen, Frau Mühlstädt, steht bei auftretenden Fragen und Problemen während der Sprechzeiten zur Verfügung. Grabmale, die so lose sind, dass sie eine unmittelbare Gefahr darstellen, werden bei der Überprüfung sachgemäß umgelegt (unter Vermeidung von Beschädigungen).

Nach der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale erfolgt die schriftliche Benachrichtigung der Nutzer der betroffenen Grabstätten.

Gesetzliche Grundlagen für die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale:

- Verkehrssicherungspflicht gem. §§ 823, 831, 836, 837 BGB
- § 22 Abs.2 der Friedhoffssatzung der Stadt Strausberg vom 28.09.2006

Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:
Die Entscheidung wird jeweils zum 27. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

Die WINGAS GmbH & Co.KG hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Auf der Grundlage der §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b (Postadresse: Club, z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123, 15331 Strausberg) Tel. 03341 / 250292 Ute Wunglück	Jugendliche ab 16 Jahre Workshops, Partys, Konzerte u. andere Veranstaltungen Mo-Do 13.-21.00 Uhr Fr/Sa 13.00 Uhr open end
Garzauer Chaussee 1 Tel. 03341 / 49 89 42 Karin Arenz-Jäckel	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) verschiedene Freizeitangebote Mo-Fr 10.-20.00 Uhr
Am Annatal 58 Tel. 03341 / 47 11 77 Hans Jürgen Loeffler	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) Sport und Spiel, AG Volleyball Mädchennachmittage Mo-Fr 13.-22.00 Uhr
Allgemeine Förderschule Am Sportpark 2 Tel. 03341 / 42 10 23 Siri Jensch	Schüler der 1.-10. Klasse Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten Mo-Fr 7.15-15.30 Uhr
3. Grundschule Heinrich-Dorrenbach-Straße 1 4. Grundschule Am Annatal 65 Tel. 03341 / 35 96 85 Angelika Wählich	Schüler der 1.-6. Klasse Beratung, Wahrnehmungs- und Konzentrationstraining an den Wochentagen während des Schulbetriebs
Anne-Frank-Oberschule Peter-Göring-Straße 24 Tel. 03341 / 2 20 76 Dana Gust	Schüler der 7.-10. Klasse Beratung, Gruppenarbeit an den Wochentagen
KSC im SEP Landhausstraße 16-18 Tel. 03341 / 31 35 19 Cornelia Schröder	Kinder und Jugendliche Sportangebote in den Stadtteilen an den Wochentagen Vorstadt und Hegermühle

16. März 2009 bis zum 15. April 2009

in der

Stadtverwaltung Strausberg
Raum 3.01
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.30- 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag 13.00-16.00 Uhr
Dienstag 13.00- 18.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus oder bei der Stadtverwaltung Strausberg zu erheben sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Strausberg, den 12.03.2009

Sonstige Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landes Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung „OPAL“ – Abschnitt Brandenburg-Nord der WINGAS GmbH & Co.KG in den Gemarkungen Biesenbrow, Frauenhagen, Crussow, Neuenhagen, Altglietzen, Hohenwutzen, Schiffmühle, Altranft, Garzau, Gramzow, Neu-Meichow, Meichow, Polßen, Mönchwinkel, Kienbaum, Hangelsberg, Grünheide, Spreeau, Kagel, Grünow (GR), Dreense, Dreesch, Hohensaaten, Schönemark (OW), Klosterdorf, Blankenburg, Neureetz, Neuendorf, Oderberg, Parstein, Lüdersdorf, Pinnow (OW), Sternebeck, Harnekop, Prötzel, Werder, Zinndorf, Herzhorn, Schenkenberg, Ludwigsburg, Baumgarten, Kleptow, Felchow, Schönfeld (BR), Klockow, Braunsdorf, Hartmannsdorf, Hohenstein, Bietikow, Weselitz, Hohengüstow, Falkenwalde, Rathsdorf, Wriezener, Biesorf

Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich

Herausgeber, Redaktion und Satz: Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (0 33 41) 38 14 30, Internet: www.stadt-strausberg.de, E-Mail: info@stadt-strausberg.de

Auflage: 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

Vertrieb: BAB Direktvertrieb GbR, Tel. (03 34 38) 5 50 15

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, www.berliner-zeitungsdruck.de

Redaktionsschluss: 6. März 2009

Ende des amtlichen Teiles